

Wichtige Kundeninformation!

Hötensleben, den 27.01.2015

**Reverse Charge Verfahren  
(Umkehr der Steuerschuld bei Stahllieferungen)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im September letzten Jahres informierten wir Sie über eine Änderung im Umsatzsteuerrecht und die damit verbundene Einführung des sogenannten Reverse Charge Verfahrens für diverse Metallerzeugnisse.

Die geplante Umstellung ist nun jedoch hinfällig. Der Bundesrat hat am 19.12.2014 einer Änderung des §13 b zugestimmt. Demnach wurde die Anlage 4 des §13 b Absatz 2 Nummer 11 in der Form geändert, dass bei Stahl nur noch Roheisen, Körner und Pulver sowie Halbzeug (in Form von Knüppeln und Brammen) vom Reverse Charge betroffen sind. Walzstahlfertigerzeugnisse (Profile, Bleche, Betonstabstähle, Walzdraht etc.) unterliegen nicht (mehr) dem Reverse Charge Verfahren.

Unsere Rechnungslegung wird daher wie gewohnt fortgeführt. Für Sie als Kunden ergeben sich keine weiteren Änderungen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und stehen für Rückfragen gern zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Thomas Erhorn  
Geschäftsführer